

BGer 4A_559/2025 vom 27. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_559_2025

FR: TF 4A_559/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 4A_559/2025 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau hiess mit Entscheid vom 31. Juli 2025 das Gesuch des Beschwerdegegners um Ausweisung der Beschwerdeführerin aus ihrer 4,5-Zimmerwohnung in U. _____ im Rechtsschutz in klaren Fällen gut. Es verpflichtete die Beschwerdeführerin, diese Wohnung bis am 18. August 2025 zu verlassen.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 11. August 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Sie beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und seine Vollstreckbarkeit sei auszusetzen. Zugleich ersuchte die Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Entscheid vom 9. Oktober 2025 wies das Obergericht die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Zugleich ordnete es an, dass die Beschwerdeführerin das Mietobjekt bis spätestens zehn Tage nach Zustellung des Beschwerdeentscheides zu verlassen habe.

Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin am 3. November 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

Mit Präsidialverfügung vom 5. November 2025 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.